

EuGH, Urteil vom 1. 12. 2011 – C-145/10 – Panier

Sachverhalt:

Gestritten wurde in Österreich um Portraitfotos, die die selbständige Fotografin Frau Panier angefertigt hatte und die im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen veröffentlicht wurden. Frau Panier hatte im Jahr 1998 Fotos der damals 10 Jahre alten Natascha K. gefertigt und dabei u.a. den Hintergrund entworfen, die Position und den Gesichtsausdruck bestimmt, den Fotoapparat bedient und die Fotos entwickelt. Natascha K. 1998 wurde entführt, die österreichische Polizei verwendete die Fotos in ihrem Fahndungsaufruf. Nach der Flucht veröffentlichten viele Medien veröffentlichten die Bilder und zwar ohne oder mit einer falschen Urheberbenennung. Zudem wurde ein Bild digital bearbeitet, um das vermutete Aussehen von Natascha K. zu zeigen.

Frau Panier klagte gegen die Veröffentlichung der Fotos und des Phantombilds und verlangte Unterlassung, keine Nutzung ohne Angabe ihres Namens als Urheberin und verlangte ein angemessenes Entgelt sowie Schadensersatz. Das Handelsgericht Wien hat daraufhin den EuGH angerufen.

Geklärt hat der EuGH anlässlich dieses Falles zudem Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung zu Ermittlungszwecken sowie der Urhebernennung. Zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit könnten auch geschützte Werke genutzt, z.B. wie hier, wenn es darum geht nach vermissten Personen zu fahnden. Sofern urheberrechtlich geschützte Werke, die der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht worden sind, zitiert werden dürfen, muss sowohl Quelle als auch der Name des Urhebers angegeben werden. Denkbar ist wiederum, dass dies nicht aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, dann könne etwas anderes gelten. Es ist hinsichtlich der Nennung wie folgt zu differenzieren, wenn Sicherheitsbehörden die Fotos zugänglich gemacht haben: Ist die Presseagentur, welche die Fotos weitergegeben hat rechtmäßig im Besitz der Fotos Bilder, d. h. mit Zustimmung der Urheberin, müssten die veröffentlichenden Verlage den Namen der Urheberin den Namen auch mitteilen. Es ist jedoch denkbar dass die Bilder über die nationalen Sicherheitsbehörden an die Öffentlichkeit gelangt sind. In einem solchen Fall müsste, sofern der Name der Urheberin nicht angegeben war, nur die Angabe der Quelle dieser Fotografien, nicht aber die Angabe des Namens ihrer Urheberin erfolgen.

Vorlagefrage an den EuGH war u.a.:

„... 4. Sind Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 und Art. 12 der Berner Übereinkunft insbesondere unter Bedacht auf Art. 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass Lichtbildwerke und/oder Lichtbilder, insbesondere Porträtaufnahmen, einen "schwächeren" oder gar keinen urheberrechtlichen Schutz vor Bearbeitungen genießen, weil diese im Hinblick auf die "realistische Aufnahme" eine zu geringe Gestaltungsmöglichkeit aufweisen?“

Hierzu in den Entscheidungsgründen (mit Angabe der Randnummern):

„... 86 Die Frage des vorlegenden Gerichts ist demnach so zu verstehen, dass es wissen möchte, ob Art. 6 der Richtlinie [93/98](#) dahin auszulegen ist, dass eine Porträtfotografie

nach dieser Bestimmung urheberrechtlich geschützt sein kann, und, falls ja, ob dieser Schutz wegen der bei solchen Fotografien vermeintlich zu geringen künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere hinsichtlich der Regelung über die Vervielfältigung des Werks in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 schwächer ist als der Schutz, der anderen, insbesondere fotografischen Werken zukommt.

87 Was erstens die Frage angeht, ob wirklichkeitsgetreue Fotografien, insbesondere Porträtaufnahmen, nach Art. 6 der Richtlinie [93/98](#) urheberrechtlich geschützt sind, ist festzustellen, dass der Gerichtshof im Urteil vom 16. Juli 2009, Infopaq International ([C-5/08](#), [Slg. 2009, I-6569](#), Randnr. 35), bereits entschieden hat, dass das Urheberrecht nur in Bezug auf ein Schutzobjekt – wie eine Fotografie – angewendet werden kann, bei dem es sich um ein Original in dem Sinne handelt, dass es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt.

88 Wie sich aus dem 17. Erwägungsgrund der Richtlinie [93/98](#) ergibt, handelt es sich um eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers, wenn darin seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt.

89 Dies ist dann der Fall, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werks seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen trifft (vgl. im Umkehrschluss Urteil vom 4. Oktober 2011, Football Association Premier League u. a., [C-403/08](#) und [C-429/08](#), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 98).

90 Bei der Herstellung einer Porträtfotografie kann der Urheber auf mehrfache Weise und zu unterschiedlichen Zeitpunkten frei kreative Entscheidungen treffen.

91 In der Vorbereitungsphase kann der Urheber über die Gestaltung, die Haltung der zu fotografierenden Person oder die Beleuchtung entscheiden. Bei der Aufnahme des Porträts kann er den Bildausschnitt, den Blickwinkel oder auch die Atmosphäre wählen. Schließlich kann er bei der Herstellung des Abzugs unter den verschiedenen bestehenden Entwicklungstechniken diejenige wählen, die er einsetzen möchte, oder gegebenenfalls Software verwenden.

92 Der Urheber einer Porträtfotografie kann mit diesen unterschiedlichen Entscheidungen dem geschaffenen Werk somit seine "persönliche Note" verleihen.

93 Demnach ist bei einer Porträtfotografie der Spielraum, über den der Urheber verfügt, um seine schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten, nicht zwangsläufig verringert oder gar auf null reduziert.

94 Nach alledem ist daher davon auszugehen, dass eine Fotografie nach Art. 6 der Richtlinie [93/98](#) urheberrechtlich geschützt sein kann, sofern sie, was das nationale Gericht im Einzelfall zu prüfen hat, die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien kreativen Entscheidungen ausdrückt.

95 Was zweitens die Frage angeht, ob dieser Schutz schwächer ist als derjenige, der anderen Werken, insbesondere anderen fotografischen Werken, zukommt, ist vorab festzustellen, dass der Urheber eines geschützten Werks nach Art. 2 Buchst. a der

Richtlinie 2001/29 vor allem das ausschließliche Recht besitzt, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung des Werks auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten.

96 Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass der durch diese Bestimmung gewährte Schutz weitreichend sein muss (vgl. Urteil [Infopaq International](#), Randnr. 43).

97 Ferner enthalten weder die Richtlinie 2001/29 noch irgendeine andere einschlägige Richtlinie einen Anhaltspunkt dafür, dass sich der Umfang dieses Schutzes nach etwaigen Unterschieden bei den künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Herstellung verschiedener Kategorien von Werken richtet.

98 Daher kann der Schutz des Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 bei einer Porträtfotografie nicht schwächer sein als derjenige, der anderen Werken – andere fotografische Werke eingeschlossen – zukommt.

99 Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 6 der Richtlinie 93/98 dahin auszulegen ist, dass eine Fotografie nach dieser Bestimmung urheberrechtlich geschützt sein kann, sofern sie, was das nationale Gericht im Einzelfall zu prüfen hat, die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien kreativen Entscheidungen ausdrückt. Ist festgestellt worden, dass die fragliche Porträtfotografie die Qualität eines Werks aufweist, ist ihr Schutz nicht schwächer als derjenige, der anderen Werken – fotografische Werke eingeschlossen – zukommt.“